

Mittelschulgesetz (MSG)

(Änderung vom 4. Juni 2018;
Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 25. Oktober 2017¹ und der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. März 2018,

beschliesst:

Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Titel nach § 30 a:

F. Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse

§ 30 b. ¹ Der Kanton trägt die Kosten zum Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse für Schülerinnen und Schüler kantonaler Mittelschulen mit Wohnsitz im Kanton Zürich für:

1. Hilfsmittel,
2. Beratung und Unterstützung durch eine Fachstelle,
3. ausbildungsbedingte Transportkosten.

² Die Leistungspflicht endet mit dem Abschluss der obligatorischen Schulpflicht. Leistungspflichtigen Dritter gehen der Leistungspflicht des Kantons vor.

³ Über die Finanzierung von Massnahmen mit Kostenfolge entscheidet die für das Bildungswesen zuständige Direktion. Über Massnahmen ohne Kostenfolge und über die Verwendung von Hilfsmitteln entscheidet die Schulleitung.

Abschnitt F wird zu Abschnitt G.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Yvonne Bürgin

Der Sekretär:
Pierre Dalcher

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 4. Juni 2018 des Mittelschulgesetzes (Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse) wird auf den 25. Februar 2019 in Kraft gesetzt ([ABI 2018-11-16](#)).

14. November 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

¹ [ABI 2017-11-03](#).